

Bebauungsplanverfahren „Erweiterung des Gewerbeparks RIED“ in Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel



Auftraggeber: LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH

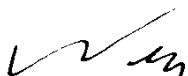
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektleitung: Andreas Ness, Dipl. Biologe

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Mathias Essig, Dipl. Biologe

Projektnummer: 3455

Heidelberg im September 2019



Andreas Ness

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	1
3	Untersuchungsumfang und Methodik	3
4	Artenschutzrechtlich relevante Arten	4
4.1	Europäische Vogelarten	4
4.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
5	Konfliktanalyse	6
5.1	Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	6
5.2	Mögliche Betroffenheit Europäischer Vogelarten	6
5.2.1	Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten	6
5.2.2	Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten	14
5.3	Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird	18
6.1	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln	18
6.2	Maßnahmen für Reptilien	19
6.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	19
7	Zusammenfassung	20
8	Literatur	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens (violetter Kreis)	1
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt) sowie räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (lila gestrichelt)	2
Abbildung 3:	Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet sowie Nachweise der Zauneidechse	5
Abbildung 4:	Prinzipiskizze zur Gestaltung der Blühstreifen	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Brutvögel im Untersuchungsgebiet	4
------------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt im Stadtteil Wolfskehlen die Aufstellung eines Bebauungsplanes („Erweiterung des Gewerbeparks RIED“) auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches beträgt insgesamt rd. 5,6 ha.

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens soll nun eine Neuregelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfolgen. Die Stadt beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks RIED nach Osten bis zur Bahnlinie hin. Im Flächennutzungsplan der Stadt Riedstadt ist das Erweiterungsgebiet heute mit rd. 3 ha Mischgebietsfläche vorgesehen, die Stadt beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, zusätzliche gewerbliche Baulandflächen sowie die Änderung der bestehenden Mischfläche als Gewerbefläche bauleitplanerisch zu entwickeln.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist eine Artenschutzverträglichkeitsprüfung nach § 44 BNatSchG notwendig. Dazu wurden das Vorkommen der relevanten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Untersuchungsraum dokumentiert, die potentiellen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ermittelt und erforderliche Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

2 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Stadt Riedstadt (Stadtteil Wolfskehlen) zwischen der Albert-Einstein-Straße im Westen, der Bahnlinie im Osten sowie der Oppenheimer Straße im Süden (Abbildungen 1 und 2).

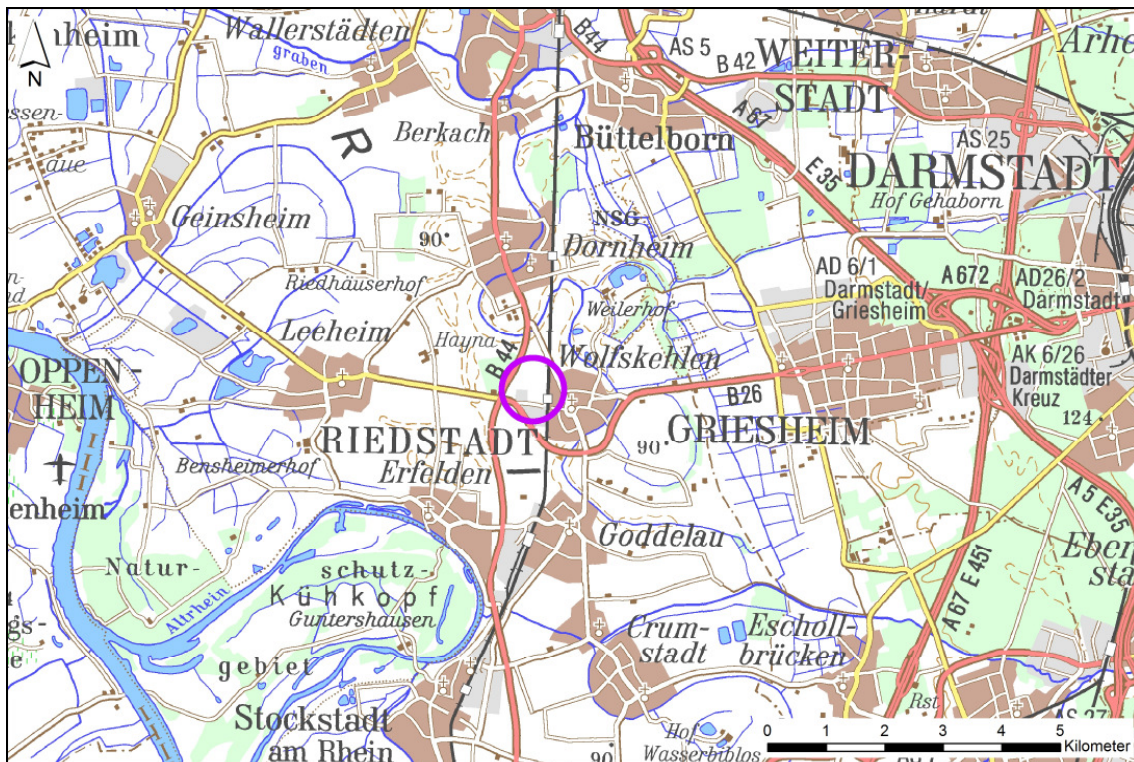


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (violetter Kreis)

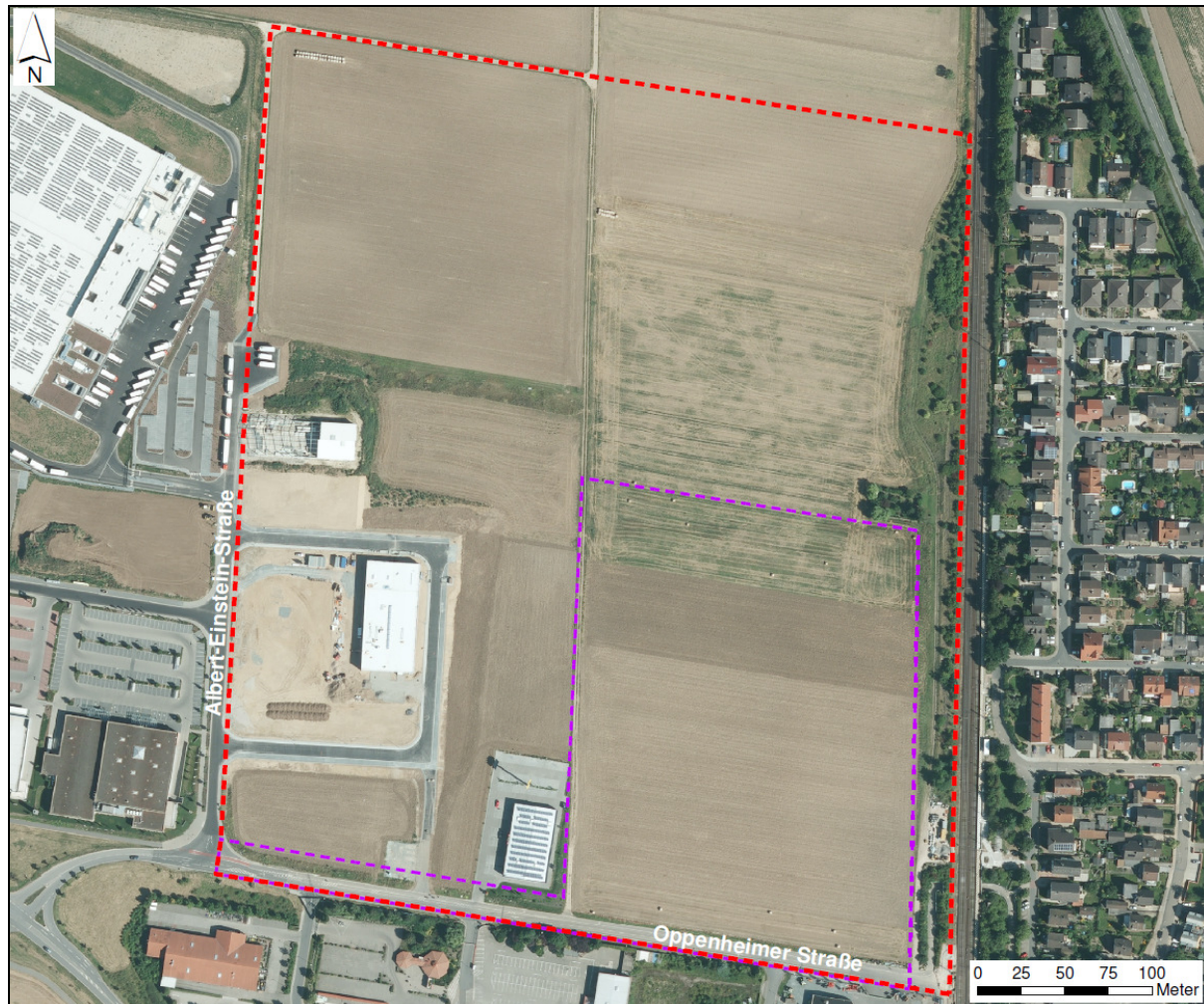


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt) sowie räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (lila gestrichelt)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie, um ggf. erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume zu ermitteln, die angrenzenden Flächen im Wirkraum.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets ist landwirtschaftlich genutzt. Im Osten entlang der Bahnlinie prägen Saumbereiche sowie Ruderal- und kleinere Gehölzbestände die Fläche (Abbildung 2).

3 Untersuchungsumfang und Methodik

Für die mit der Planung zusammenhängende artenschutzrechtliche Prüfung sind die Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Im Rahmen der Erfassungen (Frühjahr und Sommer 2014) zum vorliegenden Fachbeitrag wurden folgende artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen erfasst:

- Vögel
- Reptilien

Ein Vorkommen weiterer Arten, die in den Anhangslisten IV der FFH-Richtlinie geführt werden (z. B. Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien und Evertebraten), kann aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden. Ebenso kann aufgrund der Standortverhältnisse ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen der Albert-Einstein-Straße im Westen, der angrenzenden Bahnlinie im Osten sowie der Oppenheimer Straße im Süden (Abbildung 2).

Vögel

Der Brutvogelbestand und die Nahrungsgäste wurden an acht Terminen erfasst (26.03., 11.04., 23.04., 08.05., 26.05., 04.06., 23.06. und 30.06.2014). Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel kann aufgrund der Biotopstruktur sowie der hohen Störwirkung der unmittelbar angrenzenden Straßen und Bahnlinie ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der aufgrund der Biotopstruktur zu erwartenden Arten wurde bei den Kartierungen (nach SÜDBECK et al. 2005) durch Nestfunde bzw. wiederholtes revieranzeigendes Verhalten im Rahmen der Begehungen nachgewiesen.

Reptilien

Durch langsames Abschreiten des Untersuchungsgebiets, wobei besonders die Strukturen wie Böschungen, Wege und vegetationsfreie Bereiche von Interesse sind, können Reptilien aufgeschreckt und somit gefunden werden. Dabei können gleichzeitig Ruheplätze ausfindig gemacht werden, da die Tiere meist dorthin flüchten. Die Erfassungen fanden an drei Tagen der Brutvogelkartierung (11.04., 04.06. und 23.06.2014) sowie an drei zusätzlichen Begehungen im August 2014 (05.08., 19.08. und 29.08.2014) statt.

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens nach § 44 (1) und § 45 BNatSchG sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten zu betrachten.

4.1 Europäische Vogelarten

Während acht Begehungen zwischen März und Juni 2014 wurden im Geltungsbereich selbst keine Vogelbruten festgestellt. Auf angrenzenden Flächen wurden Brutreviere der in Tabelle 1 dargestellten sechs Vogelarten nachgewiesen. Darunter sind zwei bestandsbedrohte Arten (siehe Abbildung 3).

Tabelle 1: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Art	Status	RL EU	RL D	RL He	EHZ
Elster - <i>Pica pica</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	(H)	3	V	u
Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	D	V	V	u
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Rebhuhn - <i>Perdix perdix</i>	Nahrungsgast	VU	2	2	s
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	D	-	-	g

Rote Liste EU (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004): D - Declining (abnehmend); H - Depleted (dezimiert); () - provisorische Statusangabe

Rote Liste D (SÜDBECK et al.2007) und He (HGON & VSW 2006):
1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste

EHZ = Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Hessen (grün = günstig; gelb = ungünstig – unzureichend; rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2009, korrigiert 2011).

Die Feldlerche brütet mit insgesamt drei Brutpaaren in einem Abstand von ca. 100 m, ca. 170 m und ca. 230 m nördlich des geplanten Geltungsbereiches. Der Haussperling brütet an Gebäuden südlich und östlich des Plangebietes. Die weiteren Arten brüten östlich und nördlich des Geltungsbereiches.

Bei einer Begehung konnte ein Rebhuhn bei der Nahrungssuche im Norden der Fläche beobachtet werden. Der Brutplatz lag nördlich des geplanten Geltungsbereiches.

Feldlerche und Haussperling befinden sich in Hessen in einem ungünstigen, das Rebhuhn in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Die weiteren Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

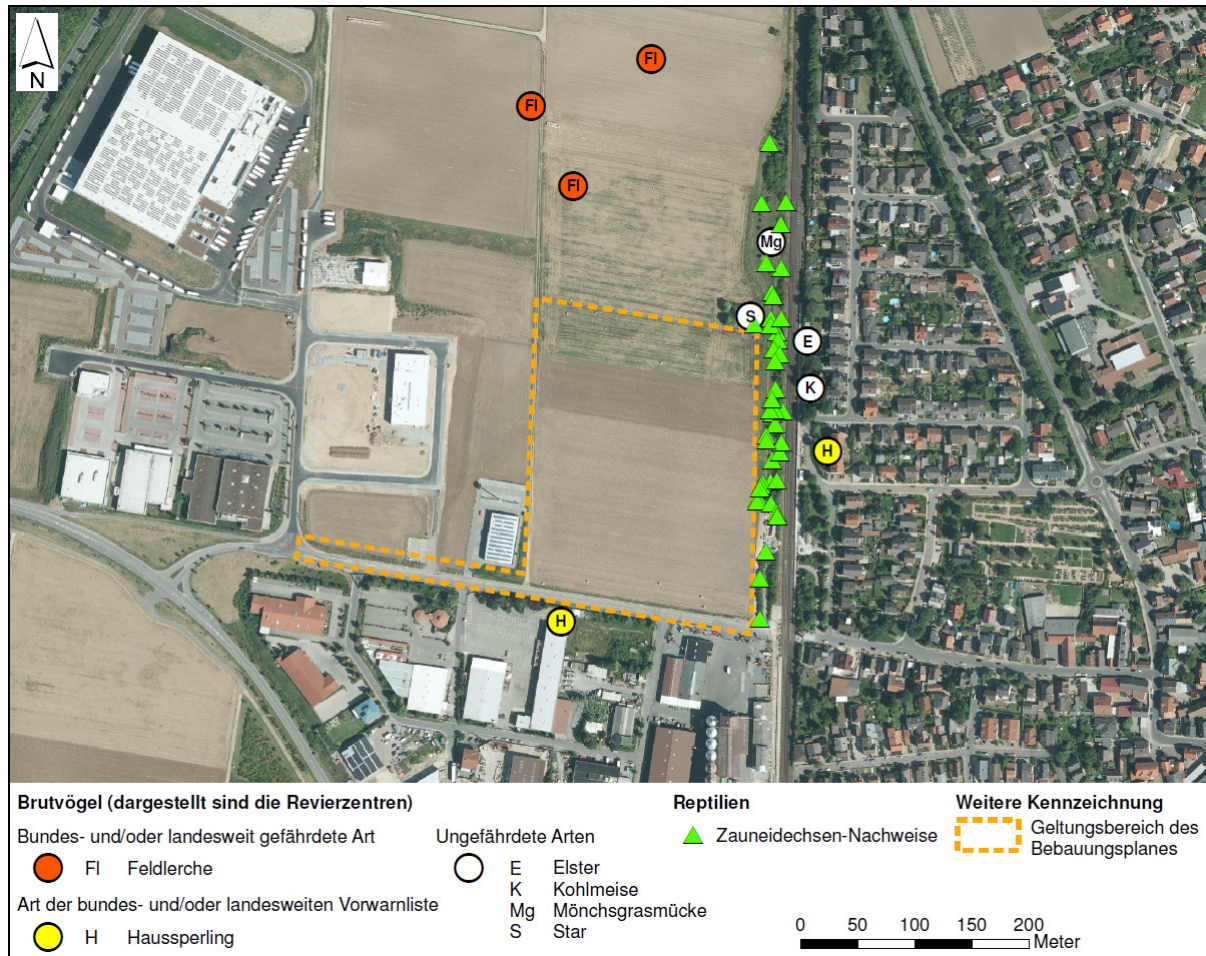


Abbildung 3: Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet sowie Nachweise der Zauneidechse

4.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassungen wurden entlang der Bahnlinie im Osten 43 Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen (Abbildung 3).

Die Zauneidechse ist eine Art der bundesweiten Vorwarnliste. In der 2010 aktualisierten Fassung der Roten Liste Hessens wurde sie nicht mehr in die Vorwarnliste aufgenommen, da die Art zwischenzeitlich als häufig eingestuft wurde (AGAR & FENA 2010).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten konzentrieren sich auf die Saumbereiche der Hecken und Ruderalbestände entlang der im Osten angrenzenden Bahnlinie. Die ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet eignen sich nicht als Lebensraum für die Zauneidechse.

Weitere Arten, die in den Anhangslisten IV der FFH-Richtlinie geführt werden (z. B. Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien und Evertabraten), wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und waren aufgrund der Lebensraumausstattung auch nicht zu erwarten.

5 Konfliktanalyse

Die nachfolgende Konfliktanalyse ist nach der Vorlage des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) gegliedert. Die bestandsbedrohten Vogelarten und andere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden mittels der Art-für-Art-Prüfbögen besonders betrachtet. Alle nicht bestandsbedrohten Arten werden einer vereinfachten Prüfung unterzogen (siehe Kapitel 5.2.2).

5.1 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens kann es grundsätzlich zu folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen:

- Fang, Verletzung und Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und Europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Kapitel 6 werden Maßnahmen benannt, die bei rechtzeitiger Ausführung vor der Baufeldfreimachung den Fortbestand der Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichern (CEF-Maßnahmen). Durch diese Maßnahmen bleiben gemäß § 44 (5) BNatSchG die ansonsten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

5.2 Mögliche Betroffenheit Europäischer Vogelarten

5.2.1 Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten

Die Feldlerche als bestandsbedrohte Art ist mit einem Brutpaar von Handlungen betroffen, die Tatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen können. Durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte, da die Art bei ihrer Brutplatzwahl Vertikalstrukturen und Siedlungsränder einen Abstand von mindestens 120 m einhält. Als gefährdete Art mit spezifischen Anforderungen an den Brutplatz kann die Feldlerche nicht ohne Beeinträchtigung auf andere Flächen ausweichen, da diese in der Regel bereits von anderen Brutpaaren besetzt sind.

Die Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sind aufgrund ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen.

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
Die Feldlerche nutzt großräumige, offene Landschaften. Vor allem in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten ist diese Vogelart anzutreffen. Sie meidet zusammenhängende Vertikalstrukturen, z. B. Siedlungs- und Wald-ränder, hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Leitungsmasten und brütet nicht in engen Tälern.				
Fortpflanzung:				
Die Ankunft im Brutgebiet findet je nach Witterung von Ende Januar bis Mitte März, meist ab Mitte Februar statt. Die Balz und Revierbesetzung dieses Bodenbrüters ist von Anfang bis Mitte Februar. Größte Balzaktivität kann von Mitte März bis Ende April festgestellt werden. Der Legebeginn der Erstbrut kann ab (Anfang) Mitte April bis Mitte Mai, Eiab-lage der Zweitbrut ab Juni erfolgen. Ab September und verstärkt im Oktober findet der Zug in die Überwinterungsge-biete statt. Diese können sich bei milder Witterung auch in Hessen befinden, die Art zeigt als Kurzstreckenzieher bei Wintereinbrüchen Schneeflichtbewegungen in die schneefreien Teile Europas und Nordafrikas.				
4.2 Verbreitung				
Das Areal der Feldlerche umfasst die borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen von W-Europa und NW-Afrika bis E-Sibirien und Japan (BAUER et al. 2005).				
Die Feldlerche zeigt in Mitteleuropa und Westeuropa ab den 90er Jahren Bestandsrückgänge und wird daher in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft und in der Vorwarnliste Hessen aufgelistet; europaweit ist diese Vogelart als „depleted“ eingestuft, da sich die Bestände nach den Rückgängen nicht erholen konnten. Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU auf mehr als 40.000.000 Brutpaare geschätzt (BURFIELD et al. 2004). Der bundesweite Be-stand der Feldlerche beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) auf 2.100.000-3.200.000 Brut-paare was als häufig bewertet wird. Ca. 4 % des europäischen Bestandes der Art liegen in Deutschland. In Hessen sind die Bestände abnehmend.				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen konnte die Feldlerche mit einem Brutpaar rd. 100 m nördlich des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (siehe Abbildung 3).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei dem rd. 100 m nördlich des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutplatz muss von einem Verlust der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden, da die Feldlerche von Vertikalstrukturen und Siedlungsrändern in der Regel einen Abstand von mindestens 120 m einhält. Durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bbauungsplanes kommt es daher zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte. Als gefährdete Art der Vorwarnliste mit spezifischen Anforderungen an den Brutplatz kann die Feldlerche nicht ohne Beeinträchtigung auf andere Flächen ausweichen, da diese in der Regel bereits von anderen Brutpaaren besetzt sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im Umfeld des Planungsraumes wird zur Reviereuschaffung ein Blühstreifen angelegt (Kapitel 6.1).

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Die Maßnahmen sind in Kapitel 6.1 beschrieben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Störungspotential erhöht sich nicht. Eine erhebliche Störung von Bruten im Umfeld des Geltungsbereiches kann aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung des Raumes durch die angrenzende Siedlung sowie Straßen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rebhuhn

Da keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns im Geltungsbereich nachgewiesen werden konnten, ist von keiner Betroffenheit der Art durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auszugehen. Als Nahrungsgast kann die Art ohne Beeinträchtigung in umliegende Flächen ausweichen.

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))

Lebensraum:

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten.

Fortpflanzung:

Rebhühner sind Standvögel, die Revierbesetzung erfolgt ab Februar bis März. Das Nest wird gut versteckt in Feldrainen, Weg-, Graben- oder Gehölzrändern angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen.

4.2 Verbreitung

Das Rebhuhn besiedelt als Standvogel weite Teile Europas und Asiens. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Skandinavien bis in den Südwesten und Südosten Europas, im Osten bis ins östliche Sibirien und China. In Westeuropa werden auch die britischen Inseln besiedelt.

Der bundesweite Brutbestand der Art beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf 86.000-93.000 Brutpaare. In Hessen wird in der Roten Liste (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006) ein Bestand von 5.000 - 10.000 Brutpaaren angegeben.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde das Rebhuhn innerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungsgast nachgewiesen. Nördlich des Geltungsbereichs am Rande der Ackerflächen wurde ein Brutpaar beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns nachgewiesen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang notwendig.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nicht erforderlich

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Schädigung von Individuen nicht möglich. Alle vorhandenen Individuen können ohne Beeinträchtigung in angrenzende Flächen ausweichen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Nicht erforderlich

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine erhebliche Störung von Individuen nicht möglich. Alle vorhandenen Individuen können zur Nahrungssuche ohne Beeinträchtigung in angrenzende Flächen ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. ZusammenfassungFolgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2.2 Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten

Für die im Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen, häufigen und weit verbreiteten Vogelarten, die in der Gesamtbewertung ihres Erhaltungszustandes in Hessen mit günstig bewertet wurden sind Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Brutreviere von Star, Elster und Kohlmeise bleiben aufgrund ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereiches von der Baufeldräumung unberührt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zu den Tatbeständen „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kommt es durch Umsetzung des Bebauungsplanes nicht. Die Brutplätze der Arten sind nicht betroffen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Geltungsbereich bezüglich dieser Arten nicht. Alle Arten kommen auch im dicht besiedelten Bereich vor und sind somit an Störungen gewöhnt.

5.3 Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V....	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...*...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum:

Die Zauneidechse nutzt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen, Versteck- und Eiablageplätzen u.a. grabbares Material, Nahrungshabitaten und Winterquartieren. Letztere sind u.a. Felspalten, Schotterflächen oder Steinhügel.

Fortpflanzung:

Die Paarungsplätze und die Eiablagestellen liegen ebenso wie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an beliebiger Stelle im Lebensraum. Auch die Winterquartiere liegen üblicherweise ebenfalls im Sommerlebensraum und dienen neben der Überwinterung auch im Sommer als Unterschlüpfen. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse kommt in Deutschland in allen Bundesländern vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg, Teilen von Bayern, im Rheinland, in Westfalen, im südlichen Niedersachsen und im Nordostdeutschen Tiefland. In der 2010 aktualisierten Fassung der Roten Liste Hessens wurde sie nicht mehr in die Vorwarnliste aufgenommen, da die Art zwischenzeitlich als häufig eingestuft wurde (AGAR & FENA 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Zauneidechse mit 43 Individuen innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen. Der Lebensraum der Zauneidechse liegt östlich des Geltungsbereiches in dem mit Gehölzen und ruderalen Saumstrukturen geprägten Bereich entlang der Bahnlinie (Abbildung 3).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der an den Geltungsbereich angrenzende Lebensraum entlang der Bahnlinie wird nicht in Anspruch genommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang notwendig.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nicht erforderlich

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung der Baumaßnahmen im Geltungsbereich kann es zum Einwandern von einzelnen Individuen aus dem Lebensraum entlang der Bahnlinie in den Geltungsbereich und zur Tötung von Tieren kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der Ostgrenze des Geltungsbereiches zur Bahnlinie hin, wird eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen vermieden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns wird das Einwandern von Individuen in den Geltungsbereich verhindert.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Nicht erforderlich

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Das Störungspotential erhöht sich nicht. Aufgrund der Vorbelastung durch die direkt angrenzende Bahnlinie sind die Individuen an Störungen gut angepasst.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

 ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

Betrifft die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die erhebliche Störung.

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Betrifft den Fang und die Umsiedlung der Zauneidechsen im Geltungsbereich.

- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

6 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird

Das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich der in Kapitel 5 genannten Arten wird durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes bzw. gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen).

6.1 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln

Feldlerche

Für die durch die erhebliche Störung verloren gehende Fortpflanzungsstätte der Feldlerche wird als CEF-Maßnahme die Anlage eines Blühstreifens auf bestehenden Ackerflächen vorgeschlagen. Die genaue Lage ist mit der Landwirtschaft sowie der Gemeinde noch abzustimmen und wird spätestens vor dem Satzungsbeschluss flurstückscharf festgelegt und als Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Auf einer Länge von jeweils 100 m wird eine Kombination aus einem mehrjährigen Blühstreifen (8 m Breite) und einer sog. Schwarzbrache (2 m Breite) in wechselnder Abfolge angelegt (Abbildung 4). Die Anlage des Blühstreifens erfolgt durch Einsaat einer blütenreichen, gebietsheimischen Wiesensaatgutmischung. Hierfür eignet sich insbesondere die Mischung Nr. 8 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann mit einer empfohlenen Ansaatstärke von 1 g/m² (10 kg/ha). Dabei ist auf eine nicht zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation zu achten.

Der Schwarzbrachestreifen wird durch Eggen oder Pflügen vegetationsfrei gehalten. Düngung und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln der Flächen ist nicht zulässig.

Die Unterhaltung erfolgt durch einschürige Mahd im Frühjahr bis spätestens Mitte März, vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche. Das Mähgut wird abgefahren, um eine Nährstoffanreicherung auf der Fläche zu vermeiden. Der Blühstreifen kann, je nach Aufwuchsstärke, jeweils nach 2-3 Standjahren umgepflügt und neu eingesät werden.

Durch die Anlage des Blühstreifens wird die Lebensraumkapazität in Ackerfluren für die Feldlerche erhöht, sodass eine höhere Brutdichte und eine geringere Reviergröße als gegenwärtig möglich werden. Darüber hinaus wird die Insektenfauna gefördert, was zu einem verbesserten Nahrungsangebot führt. In Folge steigt der Bruterfolg für Zweit- und Drittbruten an. Aufgrund der artspezifischen Verluste der Feldlerche auf dem Vogelzug sind diese Bruten für den Bestand der Population wichtig.

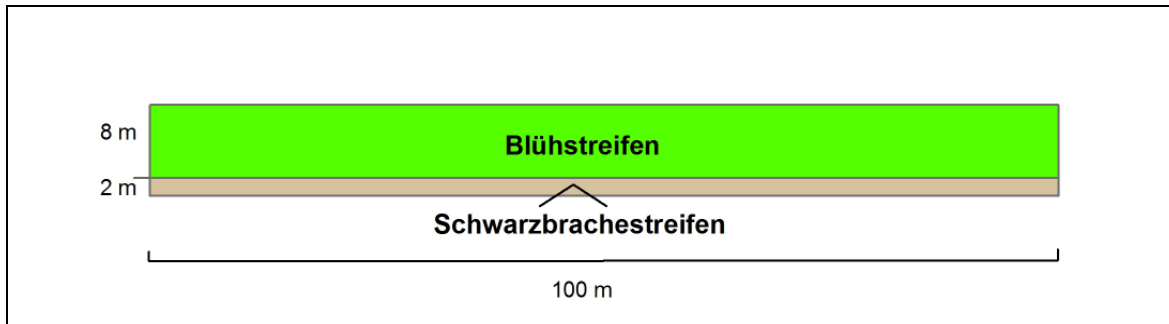


Abbildung 4: Prinzipskizze zur Gestaltung der Blühstreifen

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- mindestens 120 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen, denn beides meidet die Feldlerche weiträumig, wenn sie die Möglichkeit dazu hat.
- Anlage in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont d. h. Bereiche mit keinem oder allenfalls geringem Gehölzanteil.

6.2 Maßnahmen für Reptilien

Die Verbotstatbestände der Tötung und Verletzung von Individuen wird durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns vermieden. Die Fläche des Geltungsbereichs wird vor Beginn der Baufeldräumung im Osten zur Bahnlinie hin mit einem Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm über OK Gelände, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) eingezäunt, um ein Einwandern von Zauneidechsen insbesondere aus dem Bereich der Bahngleise in die Baufläche zu verhindern. Der Zaun wird für die Dauer der Bauzeit unterhalten.

6.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Die vorgeschlagenen Maßnahme (Blühstreifen) dient zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, die bei Umsetzung des Bebauungsplanes verloren gehen.

Ein Einwandern von Zauneidechsen in den Geltungsbereich mit der Möglichkeit der Tötung von Tieren wird durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes vermieden.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt im Stadtteil Wolfskehlen die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Erweiterung des Gewerbeparks RIED) auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches beträgt insgesamt rd. 5,6 ha.

Im Rahmen von Geländebegehungen wurden alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind (Vögel und Reptilien) erfasst. Ein Vorkommen weiterer, in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten (Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Evertebraten und Pflanzen), kann aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht für die Feldlerche und, bei einem Einwandern von Tieren in den Geltungsbereich, für die Zauneidechse.

Das Vorhaben könnte grundsätzlich zu den folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG führen:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen). Für den Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche wird ein Blühstreifen angelegt. Die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen wird durch Errichtung eines Reptilienschutzzauns entlang der Ostgrenze des Geltungsbereiches vermieden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbeparks RIED“ ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); 84 S., Wiesbaden.
- BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, (2. Auflage), AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2004): Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. BirdLife International.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas
- HESSEN FORST (FENA) (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten -Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland (Stand August 2014).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung. (Stand Juli 2006).In: Vogel und Umwelt: 3-51.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (2. Fassung Mai 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. + Anhang.
- RUNGE et al. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Planungsgruppe Umwelt u.a..
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). In: Berichte zum Vogelschutz Heft 44, 2007.
- SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S., Radolfzell.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 29 S., Frankfurt.